

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Winnberg" /
19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Regierung der Oberpfalz – 03.12.2021

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP- Ziel 6.2.1 („Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

- Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 „Photovoltaik“ sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Gemäß LEP-Grundsatz 7.1.3 „Erhalt freier Landschaftsbereiche“ sollen „In freien Landschaftsbereichen [...] Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden.“

Eine Vorbelastung im Sinne des Grundsatzes wie z.B. durch deutlich im Landschaftsbild wahrnehmbare Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte ist im Bereich des Planungsgebiets insofern gegeben, dass das Planungsgebiet eine bereits bestehende Windkraftanlage von drei Seiten umschließt. Eine weitere Vorbelastung des Planungsgebiets lässt sich aus der räumlichen Nähe zu dem im Süden gelegenen Vorranggebiet zur Kalksteingewinnung ableiten.

Eine Bündelung der Infrastruktureinrichtungen ist durch genannte Nachbarschaft zur Fläche für Windkraft ebenfalls gegeben. Insofern steht die vorliegende Bauleitplanung mit genannten Grundsätzen der Raumordnung in Einklang.

- Laut RP 11 B I 2 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Der nördliche Teil des Planungsgebiets liegt gemäß Regionalplan Region Regensburg (RP 11) im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets 4 Sandföhrenwälder (siehe RP 11 Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist daher besondere Bedeutung beizumessen.

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone WIIIB des Trinkwasserschutzgebietes "Neumarkt Miss".

Der Stellungnahme der zuständigen Fachstelle kommt daher besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Vorranggebiet zur Kalksteingewinnung im Süden des Planungsgebiets ist der **Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes besondere Bedeutung beizumessen**. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die im Falle eines

zukünftigen Kalksteinabbaus möglicherweise entstehenden Emissionen und deren mögliche negative Auswirkungen auf die Leistung der PV-Anlage von dessen Betreiber hinzunehmen sind.

Regionaler Planungsverband Regensburg – 02.12.2021

Das Vorhaben liegt im direkten Umfeld des südlich gelegenen Vorranggebiets – Bodenschätze Kalkstein Ca 8 „östlich Sengenthal“. Nach dem Regionalplan der Region Regensburg ist in diesen Vorranggebieten der Gewinnung des Bodenschatzes der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen (vgl. RP B IV 2.1.2(Z)).

Einschränkungen, welche einen wirtschaftlichen Abbau unmöglich machen würden oder wesentlich erschweren würden, sind daher zwingend zu vermeiden. Negative Auswirkungen – insbesondere auch Staubimmissionen – auf die geplante PV-Anlage, die durch den Gesteinsabbau entstehen können, sind daher hinzunehmen.

Eine entsprechende Festlegung in den textlichen Hinweisen wäre diesbzgl. im Bebauungsplan noch zu ergänzen.

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Wie in den Unterlagen ebenfalls aufgeführt, befinden sich Teile des Vorhabens im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 4 „Sandföhrenwälder südlich Neumarkt i.d.OPf.“

Den Stellungnahmen der Fachstellen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist daher im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 13.12.2021

Grundsätzlich besteht mit der vorgelegten Planung Einverständnis. Diese wurde mit dem Planungsbüro im Vorfeld abgestimmt.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen können abschließend nur beurteilt werden, wenn auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dazu vorgelegt wird. Es wird gebeten diese bei den Auslegungsunterlagen miteinzustellen.

Die Ausgleichsfläche ergibt sich aufgrund der artenschutzrechtlichen Anforderungen, vernachlässigt aber etwas den Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der durch den Solarpark hervorgerufen wird, zumal wegen der Windkraftanlage keine gute Eingrünung des Zaunes möglich ist. Hier ist es deshalb notwendig an anderer Stelle eine Aufwertung des Landschaftsbildes vorzunehmen (denkbar wäre hier z.B eine Baumreihe entlang der GVS Winnberg-Tauernfeld).

c. Hier ist zu befürchten, dass bei einer intensiven Ackernutzung in direkter Benachbarung Pflanzenschutzmittel und Dünger in die Ausgleichsfläche eingetragen werden. Um dies zu verhindern, sollte eine zusätzliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dass die Ackerfläche Fl.Nr. 1137 nur extensiv genutzt werden darf bzw. dass ein Förderprogramm mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen in Anspruch genommen werden muss. Die gilt für die Teilfläche, die nicht Ausgleichsfläche ist. Für die Ausgleichsfläche dürfen keine Extensivierungsprogramme abgeschlossen werden, hier ist eine Förderung nicht zulässig.

Schutzgut Boden - Eingriffsminimierung:

Zum Schutz des belebten Bodens ist eine Festsetzung aufzunehmen, dass die Bauarbeiten nur bei anhaltend trockener Witterung durchgeführt werden dürfen. Ein Befahren mit großen Baumaschinen führt bei lehmigen Böden bei Regenwetter zu starken Bodenverdichtungen, die den Boden erheblich und nachhaltig schädigen. Notfalls könnte auch im Sommer gebaut werden, wenn

- durch eine Begehung sichergestellt ist, dass keine Feldvögel brüten
- oder idealerweise eine Feldfrucht angebaut wird, die das Brüten von Feldvögeln verhindert.

Der Punkt 3 in den Hinweisen zum Bodenschutz und den DIN Normen wird als nicht ausreichend erachtet.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 15.11.2021

Die Gemeinde Sengenthal plant die Aufstellung des Bebauungsplans "PV-Anlage Winnberg" als Sondergebiet nach §11 der BauNVO. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich nordwestlich des Geltungsbereiches im Ortsbereich von Weichselstein in einem Abstand von über 620 Metern. Südöstlich befindet sich der Ortsbereich von Tauernfeld in einem Abstand von über 1000 Metern. Südwestlich befindet sich in 640 Metern Entfernung der Ortsbereich von Winnberg.

Die "LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

"Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind (Abbildung 3), sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...) Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können."

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI -zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen grundsätzlich in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante -
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Aufgrund des Mindestabstandes von über 600 Metern bestehen keine Bedenken für Beeinträchtigungen aufgrund Blendung gemäß LAI-Leitfaden.

Schallemissionen durch Wechselrichter und Transformatorstation sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Immissionsorten in der vorliegenden Planung ebenfalls irrelevant.

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände. Die Berücksichtigung der Maßnahmen des LAI-Leitfadens zur Verminderung bzw. Vermeidung von Blendwirkungen wird grundsätzlich empfohlen.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion – 10.11.2021

Die Planung wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brand-schutzes keine Einwände, wenn nachfolgende Anforderungen durch die Gemeinde, bzw. den Vorhabenträger erfüllt werden (Art. 12 BayBO):

- Die Zufahrten (Wirtschaftswege) sind so zu erstellen und dauerhaft so zu erhalten, dass eine Zufahrt (mit Wendemöglichkeit) zu den Solarparks mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist (LKW der Gewichtsklasse M, Kategorie 2 nach DIN EN 1846-2).
- Zwischen PV-Modulen und Trafostationen ist ein 5 m breiter Freistreifen einzuhalten.
- Dem Solarpark ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.
- Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion nach Freigabe farbig gedruckt in dreifacher Ausfertigung, sowie digital als PDF-Datei zu übergeben.
- Für eine gewaltlose Zugänglichkeit des Solarparks (je Teilfläche) ist an den Hauptzufahrten ein Feuerwehrschlüsseldepot anzuordnen, oder - in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr - eine andere Zugangsmöglichkeit zu schaffen.
- Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist an jedem Zufahrtstor die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen dauerhaft und deutlich erkennbar anzubringen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 18.11.2021

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

D-3-6734-0033, Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügel.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Die Ausdehnung des vorgeschichtlichen Bestattungsplatzes ist ungewiss. Es ist zu vermuten, dass sich weitere Grabhügel im Planungsgebiet befanden, die aber wegen des dortigen Ackerbestellung eingeebnet sind.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Bayerisches Landesamt für Umwelt– 01.12.2021

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Auf dem Gelände des Planungsgebietes sind keine konkreten Geogefahren bekannt. An dem Hang nördlich des Planungsgebietes befinden sich allerdings vier aneinandergereihte Rutschungen (Georisk-Objekte 6734GR015005, 6734GR015006, 6734GR015007, 6734GR015008).

Die Abrisskanten der Rutschungen „6734GR015006“ und „6734GR015005“ verlaufen nischenförmig nahe der nördlichen Flurstückgrenze Nr. 1165. Somit wird der nördliche Bereich dieses Flurstückes von einem Gefahrenhinweisbereich erfasst. Zwar sind derzeit keine Anzeichen für anhaltende Bewegungen dieser Objekte bekannt, trotzdem kann eine Rückverlagerung der Abrisskanten nicht völlig ausgeschlossen werden. Zusätzliche Belastungen nahe der Abrisskanten, sowie die Ein- bzw. Ableitung von Oberflächenwasser in den Hang hinein sind zu vermeiden, um die Hangstabilität nicht zu gefährden.

Des Weiteren besteht der Untergrund der Frankenalb aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter:

www.umweltatlas.bayern.de > Angewandte Geologie > Standortauskunft > Geogefahren.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 08.12.2021

Das Planvorhaben schließt an die Vorrangfläche für Kalk CA 8 an. Ein uneingeschränkter vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss möglich bleiben. Auch können bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorrangfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen etc.) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf die Duldung dieser Einwirkungen muss hingewiesen werden.

Des Weiteren liegt das Planvorhaben innerhalb inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Bauausführung altbergbauliche Relikte angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt – 08.12.2021

Bereich Landwirtschaft

Die gesamte Planungsfläche von 7,62 ha befindet sich noch im Eigentum eines ortsansässigen Landwirts. Dieser hat gegen die Maßnahme keine Einwendungen. Es handelt sich um Ackerfläche mit Bodenzahlen zwischen 23 und 38. Der Ackerstatus macht die Fläche besonders attraktiv. Der Verlust von so viel landw. Fläche ist stark zu bedauern, da im Landkreis Neumarkt erheblicher Mangel an landw. Fläche besteht, was die Pachtpreise nach oben treibt.

In der Begründung des Vorhabens fehlt uns die Einlassung, warum die Stromproduktion nicht – wie schon am Standort vorhanden – mit Windrädern erfolgt, was viel flächensparender wäre.

Positiv wird gesehen, dass die Ausgleichsflächen nur zu geringer Belastung der Landwirtschaft führen. Es sollte im Bebauungsplan verankert werden, dass nach Ablauf der Fotovoltaiknutzung auch die Auflagen für die Ausgleichsflächen entfallen.

Bereich Forsten

Aus forstlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Wald ist weder direkt noch indirekt betroffen.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 13.12.2021

1. Wasserschutzgebiet

Das geplante Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Neumarkt Miss (Zone IIIB) der Stadtwerke Neumarkt. Das Schutzgebiet wurde mit Verordnung vom 07.12.1998 festgesetzt, geändert durch die Verordnung vom 04.11.2020.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6.2 der Schutzgebietsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete/ Gewerbegebietsflächen im Rahmen der Bauleitplanung im gesamten Schutzgebiet verboten. Auch die Errichtung baulicher Anlagen ist laut Schutzgebietsverordnung untersagt. Es sind Befreiungen nach § 52 Abs. 1 WHG erforderlich. Die rechtliche Zulässigkeit ist daher mit dem Landratsamt Neumarkt abzustimmen.

Das Planungsgebiet liegt im Malm-Karst. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass dieser im Vorhabensbereich nahezu flächendeckend von Lößlehmschichten überlagert wird, die einen

gewissen Grundwasserschutz bewirken. Aus dem Bebauungsplan lässt sich jedoch nicht erkennen, inwiefern Eingriffe in die grundwasserschützenden Deckschichten erfolgen, da dieser keine konkreten Informationen über die Gründungsart- und tiefe enthält. **Die genauen Untergrundverhältnisse sind in Abhängigkeit der Gründungsart weiter zu erkunden.**

Das LfU Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (01/2013) regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten. Die Regelungen des Merkblatts sind zwingend zu einzuhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Auffüllungen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Zwingend erforderliche Auffüllungen dürfen nur mit nachweislich unbelasteten Erdmaterial erfolgen.
- Anfallendes Mahdgut ist aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen.
- Die Transformatoren sind als Trockentransformatoren einzusetzen
- Grundsätzlich ist der Bodenabtrag auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

Die Gründung der PV-Module, insbesondere hinsichtlich der Gründungstiefe, ist im Rahmen des Befreiungsantrags mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

2. Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser soll nicht gesammelt, sondern breitflächig über die Solarmodule über die belebte Bodenzone versickert werden. Um die Reinigungs- und Filterwirkung der belebten Bodenzone bestmöglich zu erhalten, sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein. Es muss vermieden werden, dass die Grasnarbe zerstört wird. Dies gilt insbesondere für die Abtropfbereiche der Panele.
- Insbesondere im Abtropfbereiche der Panele sollten während des Baus Bodenkompaktierungen durch schweres Gerät und eine Zerstörung des Bewuchses vermieden werden. Regelmäßiges Befahren mit schwerem Gerät sollte ebenfalls vermieden werden.
- Die Panele sind so zu konstruieren bzw. auszurichten, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.

Bei Beachtung der o.g. Punkte besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. – 15.11.2021

Die Fläche liegt innerhalb der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes MISS der Stadtwerke Neumarkt. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen zum Schutz des Grundwassers und in Folge an das Trinkwasser in diesem Bereich.

Wir verweisen an dieser Stelle explizit auf die Bestimmungen der Verordnungen zum Schutzgebiet MISS aus dem Jahr 1998. Bei Tiefbauarbeiten müssen die Auflagen der Schutzgebietsverordnung zwingend eingehalten werden.

Zudem verweisen wir auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten.

Bei Einhaltung der Auflagen bestehen keine wasserrechtlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 13.12.2021

Die Nutzung von PV-Anlagen als Beitrag zur Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird vom BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehen wir auf dem Standpunkt, dass vorrangig Dachflächen genutzt werden sollten und keine Freiflächen. Die geplante Fläche ist Ackerboden, der einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden sollte.

Da aber unsere Forderung nach vorrangiger Nutzung von Dachflächen statt Ackerboden wohl nicht zum Tragen kommen wird, bitten wir bei den technischen Festsetzungen Folgendes zu berücksichtigen:

1. Im Grünordnungsplan muss die **Beweidung durch Schafherden zwingend vorgeschrieben** werden. Die Mahd muss ausgeschlossen, höchstens zur Nachpflege gestattet werden. Damit kann das zunehmende Mulchen derartiger Freiflächen ausgeschlossen werden. Beweidung fördert die Kleinlebewesen und die Vegetationsvariabilität und gewährleistet somit eher den Erhalt des ökologischen Bodenwerts.
2. Der Zaun um die Anlage sollte **am unteren Ende 20 cm für das Niederwild offengehalten** werden. Dies wäre auch mit dem Abschluss mit Baustahlmatten mit einer Maschenweite von 20cm/20cm möglich. Das ist notwendig, weil sonst Wölfe, Hunde oder auch Schafe unten passieren könnten.
3. Die Module sollten **nicht in mehr als 1,50 m breiten Bändern angeordnet** werden. Dies wäre für den darunter befindlichen Boden das positive Optimum, weil keinerlei Einschränkung durch Verschattung oder mangelnde Wasserversorgung im üblichen Regenaufkommen zu erwarten sind. Der unter den Modulen befindliche Ackerboden würde sich also nicht negativ verändern in Richtung Mineralisierung und/oder mangelnde Keimfähigkeit.
4. Die Einzäunung sollte mindestens **2 m hoch sein mit 3 Lagen Stacheldraht oben** und Baustahlwinkeln unten. Damit wären die in der Anlage befindlichen Schafe einigermaßen vor Angriffen von Wölfen geschützt. Somit könnte die Anlage als Schutzfläche sowohl für Wanderherden als auch lokale Kleinschäfer genutzt werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Weidetieren vor dem offenbar wieder heimisch gewordenen Wolf. Es wäre durchaus möglich, dass eine derartige Einzäunung im Rahmen eines Wolfsschutz-Programms auch staatlich gefördert werden kann.
5. **Die Anlagen sollten mit heimischen naturnahen Hecken umschlossen** werden, nicht nur, um die optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abzumildern, sondern auch um mit den Hecken weitere Strukturelemente zu schaffen, die der Bodenerosion entgegenwirken und vielen Kleinsäugetieren, Vögeln und Insekten Lebensraum bieten.

Ganz aktuell sei hier auch auf das gestern erfolgreich verlaufene Bürgerbegehren in Issigau verwiesen. Hier wurden vom zukünftigen Anlagenbetreiber viele Zugeständnisse gemacht, die eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung ermöglichen und in Richtung "Bürgerenergie" gehen. Zitate aus Pressemeldungen:

- "Der Solarpark ist als sogenannte **Agri-PV-Anlage** geplant - das heißt, darunter sollen unter anderem Schafe weiden und Bienenvölker aufgestellt werden. Außerdem soll laut den aktuellen Planungen durch die Verkleinerung die Fernsicht am sogenannten "Frankenwaldblick" erhalten bleiben, der sich wenige Kilometer südlich von Issigau befindet."
- "Die Idee stammt von Landwirt Constantin von Reitzenstein, seiner Familie gehören rund zwei Drittel der Fläche. Das restliche Drittel verteilt sich auf zehn weitere

Grundstücksbesitzer. Geplant ist eine sogenannte "**Agri-PV-Anlage**" - das heißt, die Solarmodule werden in etwa dreieinhalb Meter Höhe montiert. Auf der Wiese darunter kann weiter Landwirtschaft betrieben werden. Mit dieser Doppelnutzung will der Landwirt seinen Betrieb zukunftsfähiger aufstellen, unabhängiger sein von Trockenheit oder Borkenkäfer. Er wolle künftig Eier, Wolle, Schaffleisch und Honig produzieren, sagt von Reitzenstein. Aber auch die Bürgerschaft profitiere, betont Bürgermeister Dieter Gemeinhardt. Denn der Sitz der Solarpark-GmbH ist in Issigau und damit rechnet er für seine 1.000-Einwohner-Gemeinde in den nächsten 25 Jahren mit rund 10 Millionen Euro Gewerbesteuer. Und jedem Issigauer, der sich direkt an der Anlage beteiligt, versprechen die Planer vier Prozent Zinsen. Und der Bürgermeister sieht noch weitere Vorteile: "Jeder Bürger bekommt 50 Euro Stromkosten-Zuschuss. Das sind bei einer vierköpfigen Familie 200 Euro im Jahr", sagt Gemeinhardt. Außerdem habe die Gemeinde mit der Solarpark-GmbH noch einen regionalen Stromtarif ausgehandelt. Der gelte dann nicht nur für den größten Arbeitgeber im Ort, ein Holzwerk, sondern für alle Bürger, betont der Bürgermeister. Dieses umfassende Konzept überzeugt inzwischen auch den Bund Naturschutz."

In diesem Sinne sollte die Gemeinde noch mit dem zukünftigen Anlagenbetreiber verhandeln. Es wäre ein Pilotprojekt im Landkreis Neumarkt und würde sicherlich den für die Energiewende dringend notwendigen Ausbau der EE beschleunigen.

Im Übrigen sei insbesondere auf die korrekte Durchführung der geplanten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche verwiesen, die vor Beginn der Bauarbeiten bereits erfolgreich installiert sein müssen.

Der BUND Naturschutz macht außerdem darauf aufmerksam, dass wir gerne über die Abwägung unserer Einwendungen schriftlich informiert werden möchten.

BIV Baustoffe Steine und Erden – 06.12.2021

Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. begrüßt das Vorhaben der Fa. Max Bögl Stiftung & Co.KG.

Wir bitten jedoch in den Ausführungen zur Bauleitplanung zu ergänzen, dass sich in der direkten Umgebung das Vorranggebiet VR Ca 8, Kalkstein – östlich Sengenthal des Regionalplans der Region Regensburg befindet und vom Anlagenbetreiber künftige ggfs. auftretende Staubablagerungen durch den Betrieb eines Steinbruchs zu dulden sind.